



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
312 O 529/03

Verkündet am:
2.3.2004

In der Sache

[REDACTED], JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12
auf die mündliche Verhandlung vom 3.2.2004 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht [REDACTED]
die Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-- und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei der internetbasierten Veranstaltung von Sportwetten in Deutschland durch Unternehmen, die über keine deutsche Erlaubnis für den Abschluss von Sportwetten bzw. die Durchführung von Glücksspielen verfügen, mitzuwirken, sich insbesondere als sog. „administrativer Ansprechpartner“ für die Registrierung der Domain [REDACTED] zur Verfügung zu stellen, wenn unter dieser Domain für den Abschluss von in Deutschland nicht genehmigten Sportwetten und Glücksspielen geworben wird bzw. nicht genehmigte Sportwetten und Glücksspiele angeboten werden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung der Klägerin in Höhe von € 55.000,-- vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf € 50.000,-- festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin bietet Internetnutzern die Möglichkeit, online Tipps für das Gewinnspiel Lotto des Deutschen Lottoblocks und für die Sportwette des Deutschen Lottoblocks zur Weiterleitung an eine Lottoannahmestelle abzugeben (vgl. Anl. K 1 a).

Der Beklagte ist sog. administrativer Kontakt (admin-c) für die Domain „[REDACTED]“. Domaininhaber ist das österreichische Unternehmen [REDACTED] (Anl. K 1 b). Nach den Registrierungsrichtlinien der DENIC ist es bei einem ausländischen Domaininhaber zwingend notwendig, dass ein admin-c als rechtlicher Vertreter genannt wird, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat (Anl. K 1 c).

[REDACTED] betreibt unter der Internetadresse [REDACTED] einen Online-Dienst in deutscher Sprache, der den Nutzern die entgeltliche Teilnahme an Sportwetten verschiedener Art ermöglicht, für die [REDACTED] in Deutschland keine Konzession erteilt wurde. [REDACTED] lässt auch Mitspieler aus Deutschland problemlos an den Angeboten von entgeltlichen Sportwetten teilnehmen (Anl. K 5 -7).

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte sei als Mitstörer für das von [REDACTED] im Inland betriebene unkonzessionierte und wettbewerbswidrige Glücksspiel mit verantwortlich.

Die Klägerin beantragt,

- wie erkannt -.

Der Beklagte beantragt,

Klagabweisung.

Der Beklagte macht geltend, das in Rede stehende Angebot von Sportwetten von [REDACTED] sei auch in Deutschland rechtmäßig, ohne dass es dazu einer deutschen Konzession bedürfte, da die Firma [REDACTED] im Rahmen des europarechtlich geschützten Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auch in Deutschland von ihrer in Österreich erteilten Konzession Gebrauch machen dürfe. Im übrigen sei er - der Beklagte - für

das Verhalten von [REDACTED] auch nicht wettbewerbsrechtlich verantwortlich. Als bloßer administrativer Ansprechpartner sei er nicht als Mitstörer hinsichtlich etwaiger Wettbewerbsverstöße anzusehen, die [REDACTED] im Zusammenhang mit der Nutzung der registrierten Domain etwa zur Last fielen.

Davon abgesehen sei die Klage auch mangels örtlicher Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes unzulässig.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den Akteninhalt des vorangegangenen Verfahrens der einstweiligen Verfügung zum Az.: 312 O 340/03 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Das angerufene Gericht ist gemäß § 32 ZPO für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits örtlich zuständig. Werden Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht, so ist nach § 32 ZPO überall dort ein Gerichtsstand eröffnet, wo die unerlaubte Handlung begangen wurde oder wo ihr Erfolg eingetreten ist. Zu den unerlaubten Handlungen im Sinne des § 32 ZPO gehören auch unlautere Handlungen im Wettbewerb, wie sie vorliegend Streitgegenstand sind und mittels des Internet auch in Hamburg begangen wurden.

Die Klägerin kann den Beklagten nach § 1 UWG i.V.m. § 284 StGB auf Unterlassung der Mitwirkung an unerlaubten Glücksspielen in Anspruch nehmen, die die Firma [REDACTED] mit Unterstützung des Beklagten im Inland anbietet, ohne die dafür erforderliche inländische Konzession zu besitzen.

Entsprechend der ständigen Rechtssprechung insbesondere auch des BGH handelt es sich bei den hier in Rede stehenden Sportwetten um Glücksspiele, da das Ergebnis von Sportveranstaltungen auch von sachkundigen Personen regelmäßig nicht annähernd genau vorhergesagt werden kann, sondern vielmehr überwiegend vom Zufall abhängt. Das in § 284 StGB niedergelegte Verbot nicht konzessionierten Glücksspiels ist auch europarechtlich unter dem Gesichtspunkt des freien Dienstleistungsverkehrs nicht zu beanstanden, wenn es - wie in Deutschland - dem zwingenden Allgemeininteresse an einer Eindämmung der Spielsucht dient. Nach der Rechtssprechung des EuGH sind Begrenzungen oder Verbote der Veranstaltungen von Glücksspielen zulässig, wenn diese zum Schutz der Menschen vor einer Ausnutzung der Spiellust oder zur Lenkung des Spielbedürfnisses der Bevölkerung sowie des Betriebes der Spiele in kontrollierte Bahnen erfolgen, da es sich hierbei um zwingende Gründe des allgemeinen Wohls handelt, wobei es der Entscheidung des jeweiligen Mitgliedsstaates obliegt, wie weit er den Schutz vor Glücksspielen in seinem Hoheitsgebiet ausdehnen will. Das in § 284 StGB verankerte Verbot nicht konzessionierten Glücksspiels ist daher europarechtlich nicht zu beanstanden. Es dient der Eindämmung der Spielsucht und deren Lenkung in kontrollierte Bahnen. Die im Inland erteilten Konzessionen mögen dabei durchaus auch fiskalischen Interessen dienen, ebenso wie eine gewisse Zunahme der Bewerbung des konzessionierten Glücksspiels beobachtet werden mag. Dies führt jedoch nach Art und Umfang der erteilten Konzession und ihrer Vermarktung nicht dazu, dass dem generellen Verbot nicht konzessionierten Glücksspiels kein zwingendes Allgemeininteresse mehr zur Seite steht und es im wesentlichen nur noch dem Schutz fiskalischer Interessen an der staatlichen Einnahmeerzielung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Glücksspielen dienen würde. Das bislang im Inland konzessionierte Glücksspielangebot führt nach Art und Umfang nur dazu, dass die durchaus vorhandene Neigung von Teilen der Bevölkerung zur

Teilnahme an Glücksspielen in geordnete Bahnen gelenkt und so die Teilnahme an unkontrollierten illegalen Glücksspielen mit den damit verbundenen Gefahren eingedämmt wird. An der europarechtlichen Zulässigkeit derartig motivierter Beschränkungen des Glücksspiels hat sich auch durch die Entscheidung des EuGH in Sachen Gambelli u.a. nichts geändert. In Rz. 63 dieser Entscheidung bestätigt der Gerichtshof vielmehr seine bisherige Rechtsprechung, dass u.a. die sittlich und finanziell schädlichen Folgen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, die mit Spielen und Wetten einhergehen, es rechtfertigen können, dass die staatlichen Stellen über ein ausreichendes Ermessen verfügen, um festzulegen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben. Dieses Ermessen wurde mit der Verbotsnorm des § 284 StGB einerseits und der Konzessionierungspraxis andererseits nach Auffassung der Kammer europarechtskonform ausgeübt. Ob dies bei einer weiteren Ausweitung des staatlich konzessionierten Spielbetriebes noch in gleicher Weise gelten kann, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

Als im Bereich des konzessionierten Glücksspiels tätiges Unternehmen hat die Klägerin gemäß § 1 UWG einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch hinsichtlich des hier streitgegenständlichen unerlaubten Glücksspiels, der sich auch gegen den Beklagten als Mitstörer richtet. Als ebenfalls nach § 1 UWG zur Unterlassung verpflichteter Mitstörer ist grundsätzlich jeder anzusehen, der zu der in Rede stehenden wettbewerbswidrigen Handlung willentlich einen kausalen Beitrag leistet, vorausgesetzt, dass der als Mitstörer in Anspruch genommene die rechtliche Möglichkeit besaß, die Handlung zu verhindern (Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, Einl. UWG Rn. 327 m.w.N. auf die ständige Rechtsprechung des BGH). Danach steht die Mitverantwortung des Beklagten für das hier in Rede stehende Angebot unerlaubten Glücksspiels außer Frage.

Die Registrierung als administrativer Ansprechpartner ist als kausaler Beitrag zu dem internetgestützten Angebot unkonzessionierten Glücksspiels der [REDACTED] anzusehen, da die Benennung eines admin-c mit Wohnsitz in Deutschland gegenüber der DENIC bei einem ausländischen Domaininhaber zwingend notwendig für die Registrierung der Domain ist. Der Beklagte hätte daher den streitgegenständlichen Wettbewerbsverstoß hinsichtlich der Domain [REDACTED] dadurch unterbinden können, dass er sich nicht als admin-c registrieren ließ. Dem steht es nicht entgegen, dass die Firma [REDACTED] möglicherweise einen Dritten gefunden hätte, der bereit gewesen wäre, sich als administrativer Ansprechpartner registrieren zu lassen. Soweit in dem von Beklagtenseite zitierten Urteil des OLG Koblenz vom 25.1.2002 die Haftung des administrativen Ansprechpartners als Mitstörer für wettbewerbswidrige Handlungen des Domaininhabers an strengere Voraussetzungen geknüpft wird, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Gerade bei dem grenzüberschreitenden Angebot illegalen Glücksspiels über das Internet sind angesichts der vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten und der eingeschränkten oder fehlenden Erreichbarkeit des Betreibers für die Rechtsverfolgung keine Gründe ersichtlich, zugunsten des administrativen Ansprechpartners von den allgemeinen Grundsätzen der wettbewerbsrechtlichen Störerhaftung abzuweichen. Im übrigen dürfte auch das auf die Registrierungsrichtlinien der DENIC abstellende Urteil des OLG Koblenz vom 25.1.2002 für den vorliegenden Fall zu einer rechtlichen Mitverantwortung des admin-c gelangen.

Auch soweit die Mitstörerhaftung in der neueren Rechtsprechung von der Erkennbarkeit des Rechtsverstoßes oder vom Bestehen einer Prüfungspflicht abhängig gemacht wird, führt dies vorliegend zu keinem abweichenden Ergebnis. Denn den Beklagten ist das unter der fraglichen Domain erfolgende Glücksspielangebot ebenso bekannt wie das Fehlen einer inländischen Konzession. Die abweichende Rechtsauffassung des

Beklagten zur Verbindlichkeit des § 284 StGB entlastet nicht von der Mitstörerhaftung.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
312 O 529/03

Verkündet am:
2.3.2004

In der Sache

[REDACTED], JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12
auf die mündliche Verhandlung vom 3.2.2004 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht [REDACTED]
die Richterinnen am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-- und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei der internetbasierten Veranstaltung von Sportwetten in Deutschland durch Unternehmen, die über keine deutsche Erlaubnis für den Abschluss von Sportwetten bzw. die Durchführung von Glücksspielen verfügen, mitzuwirken, sich insbesondere als sog. „administrativer Ansprechpartner“ für die Registrierung der Domain [REDACTED] zur Verfügung zu stellen, wenn unter dieser Domain für den Abschluss von in Deutschland nicht genehmigten Sportwetten und Glücksspielen geworben wird bzw. nicht genehmigte Sportwetten und Glücksspiele angeboten werden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung der Klägerin in Höhe von € 55.000,-- vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf € 50.000,-- festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin bietet Internetnutzern die Möglichkeit, online Tipps für das Gewinnspiel Lotto des Deutschen Lottoblocks und für die Sportwette des Deutschen Lottoblocks zur Weiterleitung an eine Lottoannahmestelle abzugeben (vgl. Anl. K 1 a).

Der Beklagte ist sog. administrativer Kontakt (admin-c) für die Domain „[REDACTED]“. Domaininhaber ist das österreichische Unternehmen [REDACTED] (Anl. K 1 b). Nach den Registrierungsrichtlinien der DENIC ist es bei einem ausländischen Domaininhaber zwingend notwendig, dass ein admin-c als rechtlicher Vertreter genannt wird, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat (Anl. K 1 c).

[REDACTED] betreibt unter der Internetadresse [REDACTED] einen Online-Dienst in deutscher Sprache, der den Nutzern die entgeltliche Teilnahme an Sportwetten verschiedenster Art ermöglicht, für die [REDACTED] in Deutschland keine Konzession erteilt wurde. [REDACTED] lässt auch Mitspieler aus Deutschland problemlos an den Angeboten von entgeltlichen Sportwetten teilnehmen (Anl. K 5 -7).

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte sei als Mitstörer für das von [REDACTED] im Inland betriebene unkonzessionierte und wettbewerbswidrige Glücksspiel mit verantwortlich.

Die Klägerin beantragt,

- wie erkannt -.

Der Beklagte beantragt,

Klagabweisung.

Der Beklagte macht geltend, das in Rede stehende Angebot von Sportwetten von [REDACTED] sei auch in Deutschland rechtens, ohne dass es dazu einer deutschen Konzession bedürfte, da die Firma [REDACTED] im Rahmen des europarechtlich geschützten Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auch in Deutschland von ihrer in Österreich erteilten Konzession Gebrauch machen dürfe. Im übrigen sei er - der Beklagte - für

das Verhalten von [REDACTED] auch nicht wettbewerbsrechtlich verantwortlich. Als bloßer administrativer Ansprechpartner sei er nicht als Mitstörer hinsichtlich etwaiger Wettbewerbsverstöße anzusehen, die [REDACTED] im Zusammenhang mit der Nutzung der registrierten Domain etwa zur Last fielen.

Davon abgesehen sei die Klage auch mangels örtlicher Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes unzulässig.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den Akteninhalt des vorangegangenen Verfahrens der einstweiligen Verfügung zum Az.: 312 O 340/03 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Das angerufene Gericht ist gemäß § 32 ZPO für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits örtlich zuständig. Werden Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht, so ist nach § 32 ZPO überall dort ein Gerichtsstand eröffnet, wo die unerlaubte Handlung begangen wurde oder wo ihr Erfolg eingetreten ist. Zu den unerlaubten Handlungen im Sinne des § 32 ZPO gehören auch unlautere Handlungen im Wettbewerb, wie sie vorliegend Streitgegenstand sind und mittels des Internet auch in Hamburg begangen wurden.

Die Klägerin kann den Beklagten nach § 1 UWG i.V.m. § 284 StGB auf Unterlassung der Mitwirkung an unerlaubten Glücksspielen in Anspruch nehmen, die die Firma [REDACTED] mit Unterstützung des Beklagten im Inland anbietet, ohne die dafür erforderliche inländische Konzession zu besitzen.

Entsprechend der ständigen Rechtssprechung insbesondere auch des BGH handelt es sich bei den hier in Rede stehenden Sportwetten um Glücksspiele, da das Ergebnis von Sportveranstaltungen auch von sachkundigen Personen regelmäßig nicht annähernd genau vorhergesagt werden kann, sondern vielmehr überwiegend vom Zufall abhängt. Das in § 284 StGB niedergelegte Verbot nicht konzessionierten Glücksspiels ist auch europarechtlich unter dem Gesichtspunkt des freien Dienstleistungsverkehrs nicht zu beanstanden, wenn es - wie in Deutschland - dem zwingenden Allgemeininteresse an einer Eindämmung der Spielsucht dient. Nach der Rechtssprechung des EuGH sind Begrenzungen oder Verbote der Veranstaltungen von Glücksspielen zulässig, wenn diese zum Schutz der Menschen vor einer Ausnutzung der Spiellust oder zur Lenkung des Spielbedürfnisses der Bevölkerung sowie des Betriebes der Spiele in kontrollierte Bahnen erfolgen, da es sich hierbei um zwingende Gründe des allgemeinen Wohls handelt, wobei es der Entscheidung des jeweiligen Mitgliedsstaates obliegt, wie weit er den Schutz vor Glücksspielen in seinem Hoheitsgebiet ausdehnen will. Das in § 284 StGB verankerte Verbot nicht konzessionierten Glücksspiels ist daher europarechtlich nicht zu beanstanden. Es dient der Eindämmung der Spielsucht und deren Lenkung in kontrollierte Bahnen. Die im Inland erteilten Konzessionen mögen dabei durchaus auch fiskalischen Interessen dienen, ebenso wie eine gewisse Zunahme der Bewerbung des konzessionierten Glücksspiels beobachtet werden mag. Dies führt jedoch nach Art und Umfang der erteilten Konzession und ihrer Vermarktung nicht dazu, dass dem generellen Verbot nicht konzessionierten Glücksspiels kein zwingendes Allgemeininteresse mehr zur Seite steht und es im wesentlichen nur noch dem Schutz fiskalischer Interessen an der staatlichen Einnahmeerzielung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Glücksspielen dienen würde. Das bislang im Inland konzessionierte Glücksspielangebot führt nach Art und Umfang nur dazu, dass die durchaus vorhandene Neigung von Teilen der Bevölkerung zur

Teilnahme an Glücksspielen in geordnete Bahnen gelenkt und so die Teilnahme an unkontrollierten illegalen Glücksspielen mit den damit verbundenen Gefahren eingedämmt wird. An der europarechtlichen Zulässigkeit derartig motivierter Beschränkungen des Glücksspiels hat sich auch durch die Entscheidung des EuGH in Sachen Gambelli u.a. nichts geändert. In Rz. 63 dieser Entscheidung bestätigt der Gerichtshof vielmehr seine bisherige Rechtsprechung, dass u.a. die sittlich und finanziell schädlichen Folgen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, die mit Spielen und Wetten einhergehen, es rechtfertigen können, dass die staatlichen Stellen über ein ausreichendes Ermessen verfügen, um festzulegen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben. Dieses Ermessen wurde mit der Verbotsnorm des § 284 StGB einerseits und der Konzessionierungspraxis andererseits nach Auffassung der Kammer europarechtskonform ausgeübt. Ob dies bei einer weiteren Ausweitung des staatlich konzessionierten Spielbetriebes noch in gleicher Weise gelten kann, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

Als im Bereich des konzessionierten Glücksspiels tätiges Unternehmen hat die Klägerin gemäß § 1 UWG einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch hinsichtlich des hier streitgegenständlichen unerlaubten Glücksspiels, der sich auch gegen den Beklagten als Mitstörer richtet. Als ebenfalls nach § 1 UWG zur Unterlassung verpflichteter Mitstörer ist grundsätzlich jeder anzusehen, der zu der in Rede stehenden wettbewerbswidrigen Handlung willentlich einen kausalen Beitrag leistet, vorausgesetzt, dass der als Mitstörer in Anspruch genommene die rechtliche Möglichkeit besaß, die Handlung zu verhindern (Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, Einl. UWG Rn. 327 m.w.N. auf die ständige Rechtsprechung des BGH). Danach steht die Mitverantwortung des Beklagten für das hier in Rede stehende Angebot unerlaubten Glücksspiels außer Frage.

Die Registrierung als administrativer Ansprechpartner ist als kausaler Beitrag zu dem internetgestützten Angebot unkonzessionierten Glücksspiels der ██████████ anzusehen, da die Benennung eines admin-c mit Wohnsitz in Deutschland gegenüber der DENIC bei einem ausländischen Domaininhaber zwingend notwendig für die Registrierung der Domain ist. Der Beklagte hätte daher den streitgegenständlichen Wettbewerbsverstoß hinsichtlich der Domain ██████████ dadurch unterbinden können, dass er sich nicht als admin-c registrieren ließ. Dem steht es nicht entgegen, dass die Firma ██████████ möglicherweise einen Dritten gefunden hätte, der bereit gewesen wäre, sich als administrativer Ansprechpartner registrieren zu lassen. Soweit in dem von Beklagtenseite zitierten Urteil des OLG Koblenz vom 25.1.2002 die Haftung des administrativen Ansprechpartners als Mitstörer für wettbewerbswidrige Handlungen des Domaininhabers an strengere Voraussetzungen geknüpft wird, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Gerade bei dem grenzüberschreitenden Angebot illegalen Glücksspiels über das Internet sind angesichts der vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten und der eingeschränkten oder fehlenden Erreichbarkeit des Betreibers für die Rechtsverfolgung keine Gründe ersichtlich, zugunsten des administrativen Ansprechpartners von den allgemeinen Grundsätzen der wettbewerbsrechtlichen Störerhaftung abzuweichen. Im übrigen dürfte auch das auf die Registrierungsrichtlinien der DENIC abstellende Urteil des OLG Koblenz vom 25.1.2002 für den vorliegenden Fall zu einer rechtlichen Mitverantwortung des admin-c gelangen.

Auch soweit die Mitstörerhaftung in der neueren Rechtsprechung von der Erkennbarkeit des Rechtsverstoßes oder vom Bestehen einer Prüfungspflicht abhängig gemacht wird, führt dies vorliegend zu keinem abweichenden Ergebnis. Denn den Beklagten ist das unter der fraglichen Domain erfolgende Glücksspielangebot ebenso bekannt wie das Fehlen einer inländischen Konzession. Die abweichende Rechtsauffassung des

Beklagten zur Verbindlichkeit des § 284 StGB entlastet nicht von der Mitstörerhaftung.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
312 O 529/03

Verkündet am:
2.3.2004

In der Sache

[REDACTED], JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12
auf die mündliche Verhandlung vom 3.2.2004 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht [REDACTED]
die Richterinnen am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-- und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei der internetbasierten Veranstaltung von Sportwetten in Deutschland durch Unternehmen, die über keine deutsche Erlaubnis für den Abschluss von Sportwetten bzw. die Durchführung von Glücksspielen verfügen, mitzuwirken, sich insbesondere als sog. „administrativer Ansprechpartner“ für die Registrierung der Domain [REDACTED] zur Verfügung zu stellen, wenn unter dieser Domain für den Abschluss von in Deutschland nicht genehmigten Sportwetten und Glücksspielen geworben wird bzw. nicht genehmigte Sportwetten und Glücksspiele angeboten werden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung der Klägerin in Höhe von € 55.000,-- vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf € 50.000,-- festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin bietet Internetnutzern die Möglichkeit, online Tipps für das Gewinnspiel Lotto des Deutschen Lottoblocks und für die Sportwette des Deutschen Lottoblocks zur Weiterleitung an eine Lottoannahmestelle abzugeben (vgl. Anl. K 1 a).

Der Beklagte ist sog. administrativer Kontakt (admin-c) für die Domain „[REDACTED]“. Domaininhaber ist das österreichische Unternehmen [REDACTED] (Anl. K 1 b). Nach den Registrierungsrichtlinien der DENIC ist es bei einem ausländischen Domaininhaber zwingend notwendig, dass ein admin-c als rechtlicher Vertreter genannt wird, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat (Anl. K 1 c).

[REDACTED] betreibt unter der Internetadresse [REDACTED] einen Online-Dienst in deutscher Sprache, der den Nutzern die entgeltliche Teilnahme an Sportwetten verschiedenster Art ermöglicht, für die [REDACTED] in Deutschland keine Konzession erteilt wurde. [REDACTED] lässt auch Mitspieler aus Deutschland problemlos an den Angeboten von entgeltlichen Sportwetten teilnehmen (Anl. K 5 -7).

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte sei als Mitstörer für das von [REDACTED] im Inland betriebene unkonzessionierte und wettbewerbswidrige Glücksspiel mit verantwortlich.

Die Klägerin beantragt,

- wie erkannt -.

Der Beklagte beantragt,

Klagabweisung.

Der Beklagte macht geltend, das in Rede stehende Angebot von Sportwetten von [REDACTED] sei auch in Deutschland rechtens, ohne dass es dazu einer deutschen Konzession bedürfte, da die Firma [REDACTED] im Rahmen des europarechtlich geschützten Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auch in Deutschland von ihrer in Österreich erteilten Konzession Gebrauch machen dürfe. Im übrigen sei er - der Beklagte - für

das Verhalten von [REDACTED] auch nicht wettbewerbsrechtlich verantwortlich. Als bloßer administrativer Ansprechpartner sei er nicht als Mitstörer hinsichtlich etwaiger Wettbewerbsverstöße anzusehen, die [REDACTED] im Zusammenhang mit der Nutzung der registrierten Domain etwa zur Last fielen.

Davon abgesehen sei die Klage auch mangels örtlicher Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes unzulässig.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den Akteninhalt des vorangegangenen Verfahrens der einstweiligen Verfügung zum Az.: 312 O 340/03 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Das angerufene Gericht ist gemäß § 32 ZPO für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits örtlich zuständig. Werden Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht, so ist nach § 32 ZPO überall dort ein Gerichtsstand eröffnet, wo die unerlaubte Handlung begangen wurde oder wo ihr Erfolg eingetreten ist. Zu den unerlaubten Handlungen im Sinne des § 32 ZPO gehören auch unlautere Handlungen im Wettbewerb, wie sie vorliegend Streitgegenstand sind und mittels des Internet auch in Hamburg begangen wurden.

Die Klägerin kann den Beklagten nach § 1 UWG i.V.m. § 284 StGB auf Unterlassung der Mitwirkung an unerlaubten Glücksspielen in Anspruch nehmen, die die Firma [REDACTED] mit Unterstützung des Beklagten im Inland anbietet, ohne die dafür erforderliche inländische Konzession zu besitzen.

Entsprechend der ständigen Rechtssprechung insbesondere auch des BGH handelt es sich bei den hier in Rede stehenden Sportwetten um Glücksspiele, da das Ergebnis von Sportveranstaltungen auch von sachkundigen Personen regelmäßig nicht annähernd genau vorhergesagt werden kann, sondern vielmehr überwiegend vom Zufall abhängt. Das in § 284 StGB niedergelegte Verbot nicht konzessionierten Glücksspiels ist auch europarechtlich unter dem Gesichtspunkt des freien Dienstleistungsverkehrs nicht zu beanstanden, wenn es - wie in Deutschland - dem zwingenden Allgemeininteresse an einer Eindämmung der Spielsucht dient. Nach der Rechtssprechung des EuGH sind Begrenzungen oder Verbote der Veranstaltungen von Glücksspielen zulässig, wenn diese zum Schutz der Menschen vor einer Ausnutzung der Spiellust oder zur Lenkung des Spielbedürfnisses der Bevölkerung sowie des Betriebes der Spiele in kontrollierte Bahnen erfolgen, da es sich hierbei um zwingende Gründe des allgemeinen Wohls handelt, wobei es der Entscheidung des jeweiligen Mitgliedsstaates obliegt, wie weit er den Schutz vor Glücksspielen in seinem Hoheitsgebiet ausdehnen will. Das in § 284 StGB verankerte Verbot nicht konzessionierten Glücksspiels ist daher europarechtlich nicht zu beanstanden. Es dient der Eindämmung der Spielsucht und deren Lenkung in kontrollierte Bahnen. Die im Inland erteilten Konzessionen mögen dabei durchaus auch fiskalischen Interessen dienen, ebenso wie eine gewisse Zunahme der Bewerbung des konzessionierten Glücksspiels beobachtet werden mag. Dies führt jedoch nach Art und Umfang der erteilten Konzession und ihrer Vermarktung nicht dazu, dass dem generellen Verbot nicht konzessionierten Glücksspiels kein zwingendes Allgemeininteresse mehr zur Seite steht und es im wesentlichen nur noch dem Schutz fiskalischer Interessen an der staatlichen Einnahmeerzielung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Glücksspielen dienen würde. Das bislang im Inland konzessionierte Glücksspielangebot führt nach Art und Umfang nur dazu, dass die durchaus vorhandene Neigung von Teilen der Bevölkerung zur

Teilnahme an Glücksspielen in geordnete Bahnen gelenkt und so die Teilnahme an unkontrollierten illegalen Glücksspielen mit den damit verbundenen Gefahren eingedämmt wird. An der europarechtlichen Zulässigkeit derartig motivierter Beschränkungen des Glücksspiels hat sich auch durch die Entscheidung des EuGH in Sachen Gambelli u.a. nichts geändert. In Rz. 63 dieser Entscheidung bestätigt der Gerichtshof vielmehr seine bisherige Rechtsprechung, dass u.a. die sittlich und finanziell schädlichen Folgen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, die mit Spielen und Wetten einhergehen, es rechtfertigen können, dass die staatlichen Stellen über ein ausreichendes Ermessen verfügen, um festzulegen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben. Dieses Ermessen wurde mit der Verbotsnorm des § 284 StGB einerseits und der Konzessionierungspraxis andererseits nach Auffassung der Kammer europarechtskonform ausgeübt. Ob dies bei einer weiteren Ausweitung des staatlich konzessionierten Spielbetriebes noch in gleicher Weise gelten kann, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

Als im Bereich des konzessionierten Glücksspiels tätiges Unternehmen hat die Klägerin gemäß § 1 UWG einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch hinsichtlich des hier streitgegenständlichen unerlaubten Glücksspiels, der sich auch gegen den Beklagten als Mitstörer richtet. Als ebenfalls nach § 1 UWG zur Unterlassung verpflichteter Mitstörer ist grundsätzlich jeder anzusehen, der zu der in Rede stehenden wettbewerbswidrigen Handlung willentlich einen kausalen Beitrag leistet, vorausgesetzt, dass der als Mitstörer in Anspruch genommene die rechtliche Möglichkeit besaß, die Handlung zu verhindern (Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, Einl. UWG Rn. 327 m.w.N. auf die ständige Rechtsprechung des BGH). Danach steht die Mitverantwortung des Beklagten für das hier in Rede stehende Angebot unerlaubten Glücksspiels außer Frage.

Die Registrierung als administrativer Ansprechpartner ist als kausaler Beitrag zu dem internetgestützten Angebot unkonzessionierten Glücksspiels der [REDACTED] anzusehen, da die Benennung eines admin-c mit Wohnsitz in Deutschland gegenüber der DENIC bei einem ausländischen Domaininhaber zwingend notwendig für die Registrierung der Domain ist. Der Beklagte hätte daher den streitgegenständlichen Wettbewerbsverstoß hinsichtlich der Domain [REDACTED] dadurch unterbinden können, dass er sich nicht als admin-c registrieren ließ. Dem steht es nicht entgegen, dass die Firma [REDACTED] möglicherweise einen Dritten gefunden hätte, der bereit gewesen wäre, sich als administrativer Ansprechpartner registrieren zu lassen. Soweit in dem von Beklagtenseite zitierten Urteil des OLG Koblenz vom 25.1.2002 die Haftung des administrativen Ansprechpartners als Mitstörer für wettbewerbswidrige Handlungen des Domaininhabers an strengere Voraussetzungen geknüpft wird, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Gerade bei dem grenzüberschreitenden Angebot illegalen Glücksspiels über das Internet sind angesichts der vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten und der eingeschränkten oder fehlenden Erreichbarkeit des Betreibers für die Rechtsverfolgung keine Gründe ersichtlich, zugunsten des administrativen Ansprechpartners von den allgemeinen Grundsätzen der wettbewerbsrechtlichen Störerhaftung abzuweichen. Im übrigen dürfte auch das auf die Registrierungsrichtlinien der DENIC abstellende Urteil des OLG Koblenz vom 25.1.2002 für den vorliegenden Fall zu einer rechtlichen Mitverantwortung des admin-c gelangen.

Auch soweit die Mitstörerhaftung in der neueren Rechtsprechung von der Erkennbarkeit des Rechtsverstoßes oder vom Bestehen einer Prüfungspflicht abhängig gemacht wird, führt dies vorliegend zu keinem abweichenden Ergebnis. Denn den Beklagten ist das unter der fraglichen Domain erfolgende Glücksspielangebot ebenso bekannt wie das Fehlen einer inländischen Konzession. Die abweichende Rechtsauffassung des

Beklagten zur Verbindlichkeit des § 284 StGB entlastet nicht von der Mitstörerhaftung.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Landgericht Hamburg


U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
312 O 529/03

Verkündet am:
2.3.2004

In der Sache

, JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte 

gegen


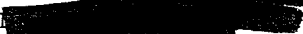



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte 

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12
auf die mündliche Verhandlung vom 3.2.2004 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht 
den Richter am Landgericht 
die Richterinnen am Landgericht 

für Recht:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-- und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei der internetbasierten Veranstaltung von Sportwetten in Deutschland durch Unternehmen, die über keine deutsche Erlaubnis für den Abschluss von Sportwetten bzw. die Durchführung von Glücksspielen verfügen, mitzuwirken, sich insbesondere als sog. „administrativer Ansprechpartner“ für die Registrierung der Domain [REDACTED] zur Verfügung zu stellen, wenn unter dieser Domain für den Abschluss von in Deutschland nicht genehmigten Sportwetten und Glücksspielen geworben wird bzw. nicht genehmigte Sportwetten und Glücksspiele angeboten werden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung der Klägerin in Höhe von € 55.000,-- vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf € 50.000,-- festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin bietet Internetnutzern die Möglichkeit, online Tipps für das Gewinnspiel Lotto des Deutschen Lottoblocks und für die Sportwette des Deutschen Lottoblocks zur Weiterleitung an eine Lottoannahmestelle abzugeben (vgl. Anl. K 1 a).

Der Beklagte ist sog. administrativer Kontakt (admin-c) für die Domain „[REDACTED]“. Domaininhaber ist das österreichische Unternehmen [REDACTED] (Anl. K 1 b). Nach den Registrierungsrichtlinien der DENIC ist es bei einem ausländischen Domaininhaber zwingend notwendig, dass ein admin-c als rechtlicher Vertreter genannt wird, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat (Anl. K 1 c).

[REDACTED] betreibt unter der Internetadresse [REDACTED] einen Online-Dienst in deutscher Sprache, der den Nutzern die entgeltliche Teilnahme an Sportwetten verschiedenster Art ermöglicht, für die [REDACTED] in Deutschland keine Konzession erteilt wurde. [REDACTED] lässt auch Mitspieler aus Deutschland problemlos an den Angeboten von entgeltlichen Sportwetten teilnehmen (Anl. K 5 -7).

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte sei als Mitstörer für das von [REDACTED] im Inland betriebene unkonzessionierte und wettbewerbswidrige Glücksspiel mit verantwortlich.

Die Klägerin beantragt,

- wie erkannt -.

Der Beklagte beantragt,

Klagabweisung.

Der Beklagte macht geltend, das in Rede stehende Angebot von Sportwetten von [REDACTED] sei auch in Deutschland rechtmäßig, ohne dass es dazu einer deutschen Konzession bedürfte, da die Firma [REDACTED] im Rahmen des europarechtlich geschützten Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auch in Deutschland von ihrer in Österreich erteilten Konzession Gebrauch machen dürfe. Im übrigen sei er - der Beklagte - für

das Verhalten von [REDACTED] auch nicht wettbewerbsrechtlich verantwortlich. Als bloßer administrativer Ansprechpartner sei er nicht als Mitstörer hinsichtlich etwaiger Wettbewerbsverstöße anzusehen, die [REDACTED] im Zusammenhang mit der Nutzung der registrierten Domain etwa zur Last fielen.

Davon abgesehen sei die Klage auch mangels örtlicher Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes unzulässig.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den Akteninhalt des vorangegangenen Verfahrens der einstweiligen Verfügung zum Az.: 312 O 340/03 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Das angerufene Gericht ist gemäß § 32 ZPO für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits örtlich zuständig. Werden Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht, so ist nach § 32 ZPO überall dort ein Gerichtsstand eröffnet, wo die unerlaubte Handlung begangen wurde oder wo ihr Erfolg eingetreten ist. Zu den unerlaubten Handlungen im Sinne des § 32 ZPO gehören auch unlautere Handlungen im Wettbewerb, wie sie vorliegend Streitgegenstand sind und mittels des Internet auch in Hamburg begangen wurden.

Die Klägerin kann den Beklagten nach § 1 UWG i.V.m. § 284 StGB auf Unterlassung der Mitwirkung an unerlaubten Glücksspielen in Anspruch nehmen, die die Firma [REDACTED] mit Unterstützung des Beklagten im Inland anbietet, ohne die dafür erforderliche inländische Konzession zu besitzen.

Entsprechend der ständigen Rechtssprechung insbesondere auch des BGH handelt es sich bei den hier in Rede stehenden Sportwetten um Glücksspiele, da das Ergebnis von Sportveranstaltungen auch von sachkundigen Personen regelmäßig nicht annähernd genau vorhergesagt werden kann, sondern vielmehr überwiegend vom Zufall abhängt. Das in § 284 StGB niedergelegte Verbot nicht konzessionierten Glücksspiels ist auch europarechtlich unter dem Gesichtspunkt des freien Dienstleistungsverkehrs nicht zu beanstanden, wenn es - wie in Deutschland - dem zwingenden Allgemeininteresse an einer Eindämmung der Spielsucht dient. Nach der Rechtssprechung des EuGH sind Begrenzungen oder Verbote der Veranstaltungen von Glücksspielen zulässig, wenn diese zum Schutz der Menschen vor einer Ausnutzung der Spiellust oder zur Lenkung des Spielbedürfnisses der Bevölkerung sowie des Betriebes der Spiele in kontrollierte Bahnen erfolgen, da es sich hierbei um zwingende Gründe des allgemeinen Wohls handelt, wobei es der Entscheidung des jeweiligen Mitgliedsstaates obliegt, wie weit er den Schutz vor Glücksspielen in seinem Hoheitsgebiet ausdehnen will. Das in § 284 StGB verankerte Verbot nicht konzessionierten Glücksspiels ist daher europarechtlich nicht zu beanstanden. Es dient der Eindämmung der Spielsucht und deren Lenkung in kontrollierte Bahnen. Die im Inland erteilten Konzessionen mögen dabei durchaus auch fiskalischen Interessen dienen, ebenso wie eine gewisse Zunahme der Bewerbung des konzessionierten Glücksspiels beobachtet werden mag. Dies führt jedoch nach Art und Umfang der erteilten Konzession und ihrer Vermarktung nicht dazu, dass dem generellen Verbot nicht konzessionierten Glücksspiels kein zwingendes Allgemeininteresse mehr zur Seite steht und es im wesentlichen nur noch dem Schutz fiskalischer Interessen an der staatlichen Einnahmeerzielung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Glücksspielen dienen würde. Das bislang im Inland konzessionierte Glücksspielangebot führt nach Art und Umfang nur dazu, dass die durchaus vorhandene Neigung von Teilen der Bevölkerung zur

Teilnahme an Glücksspielen in geordnete Bahnen gelenkt und so die Teilnahme an unkontrollierten illegalen Glücksspielen mit den damit verbundenen Gefahren eingedämmt wird. An der europarechtlichen Zulässigkeit derartig motivierter Beschränkungen des Glücksspiels hat sich auch durch die Entscheidung des EuGH in Sachen Gambelli u.a. nichts geändert. In Rz. 63 dieser Entscheidung bestätigt der Gerichtshof vielmehr seine bisherige Rechtsprechung, dass u.a. die sittlich und finanziell schädlichen Folgen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, die mit Spielen und Wetten einhergehen, es rechtfertigen können, dass die staatlichen Stellen über ein ausreichendes Ermessen verfügen, um festzulegen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben. Dieses Ermessen wurde mit der Verbotsnorm des § 284 StGB einerseits und der Konzessionierungspraxis andererseits nach Auffassung der Kammer europarechtskonform ausgeübt. Ob dies bei einer weiteren Ausweitung des staatlich konzessionierten Spielbetriebes noch in gleicher Weise gelten kann, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

Als im Bereich des konzessionierten Glücksspiels tätiges Unternehmen hat die Klägerin gemäß § 1 UWG einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch hinsichtlich des hier streitgegenständlichen unerlaubten Glücksspiels, der sich auch gegen den Beklagten als Mitstörer richtet. Als ebenfalls nach § 1 UWG zur Unterlassung verpflichteter Mitstörer ist grundsätzlich jeder anzusehen, der zu der in Rede stehenden wettbewerbswidrigen Handlung willentlich einen kausalen Beitrag leistet, vorausgesetzt, dass der als Mitstörer in Anspruch genommene die rechtliche Möglichkeit besaß, die Handlung zu verhindern (Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, Einl. UWG Rn. 327 m.w.N. auf die ständige Rechtsprechung des BGH). Danach steht die Mitverantwortung des Beklagten für das hier in Rede stehende Angebot unerlaubten Glücksspiels außer Frage.

Die Registrierung als administrativer Ansprechpartner ist als kausaler Beitrag zu dem internetgestützten Angebot unkonzessionierten Glücksspiels der [REDACTED] anzusehen, da die Benennung eines admin-c mit Wohnsitz in Deutschland gegenüber der DENIC bei einem ausländischen Domaininhaber zwingend notwendig für die Registrierung der Domain ist. Der Beklagte hätte daher den streitgegenständlichen Wettbewerbsverstoß hinsichtlich der Domain [REDACTED] dadurch unterbinden können, dass er sich nicht als admin-c registrieren ließ. Dem steht es nicht entgegen, dass die Firma [REDACTED] möglicherweise einen Dritten gefunden hätte, der bereit gewesen wäre, sich als administrativer Ansprechpartner registrieren zu lassen. Soweit in dem von Beklagtenseite zitierten Urteil des OLG Koblenz vom 25.1.2002 die Haftung des administrativen Ansprechpartners als Mitstörer für wettbewerbswidrige Handlungen des Domaininhabers an strengere Voraussetzungen geknüpft wird, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Gerade bei dem grenzüberschreitenden Angebot illegalen Glücksspiels über das Internet sind angesichts der vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten und der eingeschränkten oder fehlenden Erreichbarkeit des Betreibers für die Rechtsverfolgung keine Gründe ersichtlich, zugunsten des administrativen Ansprechpartners von den allgemeinen Grundsätzen der wettbewerbsrechtlichen Störerhaftung abzuweichen. Im übrigen dürfte auch das auf die Registrierungsrichtlinien der DENIC abstellende Urteil des OLG Koblenz vom 25.1.2002 für den vorliegenden Fall zu einer rechtlichen Mitverantwortung des admin-c gelangen.

Auch soweit die Mitstörerhaftung in der neueren Rechtsprechung von der Erkennbarkeit des Rechtsverstoßes oder vom Bestehen einer Prüfungspflicht abhängig gemacht wird, führt dies vorliegend zu keinem abweichenden Ergebnis. Denn den Beklagten ist das unter der fraglichen Domain erfolgende Glücksspielangebot ebenso bekannt wie das Fehlen einer inländischen Konzession. Die abweichende Rechtsauffassung des

Beklagten zur Verbindlichkeit des § 284 StGB entlastet nicht von der Mitstörerhaftung.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]